Disclaimer nachfolgende Präsentation:

Energiewende
ER(H)langen e.V.

- Basierend auf die Informationen des BMWE und KFW haben wir das Wesentlich in verständlicher Form nach Wissen hier zusammengefasst.
- Details und aus unserer Sicht eher seltene Fälle habe wir weggelassen, um für die Mehrheit der Fälle einen Überblick zu verschaffen.
- Die Informationen über die Förderung ist Stand 12.8.2026 und wird nicht automatisch aktualisiert.
- Damit erhebt die nachfolgenden Darstellungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann für den einzelnen Abweichungen bedeuten. Eine rechtliche Gewährleitung oder ein rechtlicher Anspruch kann daraus nicht erhoben werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Stand 12.8.2026

Wärmepumpen-Förderung: **Was wird gefördert?**

Gültig für alle Wohngebäude

- **Was wird gefördert?**
  Der Kauf und die Installation von
  - **elektrisch angetriebenen Wärmepumpen**
  - Solarthermischen Anlagen
  - Biomasseheizungen
  - Brennstoffzellenheizungen
  - wasserstofffähigen Heizungen
    die von Anfang an oder nachgerüstet mit 100% grünem und blauem Wasserstoff zu betreiben sind UND nachweislich in einem Wasserstoff-Ausbaugebiet befinden.
  - Innovativer Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien
    aktuell noch nicht definiert.
  - Ausgaben für eine **provisorische** Heiztechnik bei einem Heizungsdefekt
  - Die Fachplanung und Baubegleitung durch eine Expertin oder einen Experten für Energieeffizienz
- **Was wird nicht gefördert:**
  - Eigenbau-Anlagen oder Prototypen
  - Gebrauchte Anlagen

Basierend auf: BMWE und KFW-Veröffentlichung
*zur leichteren Verständlichkeit ist immer m/w/d gemeint

Wärmepumpen-Förderung: Voraussetzungen

Gültig für alle Wohngebäude

- Voraussetzungen für die **Grundförderung**:
  - Es MUSS ein Bestandsgebäude sein, kein Neubau. (mindestens 5 Jahre)
  - Die Wärmepumpe muss in der Förderliste im Wärmeerzeuger-Portal (WEP) des BAFA gelistet sein. https://elan1.bafa.bund.de/zvi-ui/wep/waermepumpen
- Was sind die Voraussetzungen für den **Klima-Geschwindigkeitsbonus**
  - Die alte Heizung **muss noch funktionsfähig sein**
  - Austausch einer fossilen Heizung: Gas, Öl, Kohle, Nachtspeicher und Gasetagenheizung.
  - Eine Gas- oder Biomasse-Heizung muss mindestens 20 Jahre alt sein. (bei anderen bestehenden Heizungen gibt es keine Einschränkung)
  - Fachgerechte Demontage einer alten Heizung inklusive Entsorgung.
- Was für den **Klima-Geschwindigkeitsbonus nicht reicht**:
  - Hybridlösungen, bei denen der alte fossile Kessel weiter genutzt wird
  - Austausch einer bestehenden Wärmepumpe oder Fernwärmeanschluss erhalten keinen Geschwindigkeitsbonus
- Ab dem 1.1.28 sind **nur noch natürliche Kältemittel** förderfähig:
  - R290 (Propan), R600a (Isobutan), R1270 (Propen), R717 (Ammoniak), R718 (Wasser) und R744 (Kohlendioxid).
  - In der Praxis heißt das aktuell nur noch **R290 Propan**!
- Einbindung eines Experten*
  - Es **muss ein Experte für Energieeffizienz** in der Kategorie "Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude" (www.energie-effizienz-experten.de) **oder ein Fachunternehmer**(in) eingebunden sein.
  - Er/sie prüft und bestätigt die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen gemäß der Anlage zur "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)"

Basierend auf: BMWE und KFW-Veröffentlichung

*zur leichteren Verständlichkeit ist immer m/w/d gemeint

Wärmepumpen-Förderung:
Wer? bzw. was ist die Definition von „selbstgenutzt“?

- **Selbstgenutzt**
  - (Mit-)Eigentümer* eines Wohngebäudes (oder einer Eigentumswohnung (Nachweis: Grundbuchauszug)
  - und bewohnt diese zum Zeitpunkt der Antragstellung als Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz selbst (Nachweis: Meldebestätigung)
  - Es kann nur eine Wohneinheit selbstgenutzt werden.

- Grundlage für Ihre Antragstellung im Kundenportal "Meine KfW" ist die erstellte BzA
  - Entweder von Ihrem Experten* für Energieeffizienz
  - Oder von Ihrem Fachunternehmer*

Basierend auf: BMWE und KFW-Veröffentlichung
*zur leichteren Verständlichkeit ist immer m/w/d gemeint

Wärmepumpen-Förderung: Wie?

Achtung Reihenfolge MUSS eingehalten werden!

1. Empfohlen aber nicht verpflichtend - je besser Sie informiert sind, desto mehr vermeiden Sie Überraschungen:
   a) Kostenlose Erst-Beratung durch den Verein Energiewende ER(H)langen, Arbeitsgruppe Wärmepumpe
   b) Oder Beauftragung eines Experten* zur Raumheizlastberechnung und Dimensionierung der Wärmepumpe (ist für die Förderung eh notwendig).
2. Angebote einholen
3. Vertrag abschließen, aber dieser MUSS eine aufschiebende und auflösende Bedingung beinhalten!
4. Fachunternehmer muss eine „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) erstellen.
5. Antrag im Kundenportal „Meine KfW“ im Programm 458 stellen. Voraussetzung Vertrag und BzA
6. Zusage abwarten (kann bis zu 6 Wochen dauern)
7. Erst **nach Zusage** darf begonnen werden. Sie haben 36 Monate Zeit bis die Heizung voll funktionsfähig ist.
8. Nachweis einreichen: Dazu „Bestätigung der Durchführung“ im KFW-Portal hochladen – spätestens 6 Monate nach 3-jährigen Umsetzungsfrist.
9. Auszahlung typischerweise in wenigen Wochen.

Basierend auf: BMWE und KFW-Veröffentlichung
*zur leichteren Verständlichkeit ist immer m/w/d gemeint

Wärmepumpen-Förderung:
Was gilt für ein Mehrfamilienhaus mehrere Eigentümer*?

- Grundförderung:
  - Wie bei selbstgenutzten EFH 30%
  - Antrag durch bevollmächtigte Person = Verwalter nach Beschluss der Eigentümerversammlung
- Klimageschwindigkeitsbonus und Familienzuschlag:
  - Kann nur von Eigentümer* der selbstgenutzten Wohnung beantragt werden.
  - Höhe: Förderhöchstbetrag dividiert durch Anzahl Wohneinheiten; darauf wird aktueller Prozentsatz angewendet.
  - Der Zusatzantrag muss spätestens 6 Monate nach ZUSAGE des Basisantrags=Grundförderung beantragt sein.
  - Es darf nur ein Antrag je Wohneinheit gestellt werden.
  - Bei **Vermietung** gibt es diese Boni **nicht**.
- Einbindung eines Experten*
  - Es muss ein Experte für Energieeffizienz in der Kategorie "Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude" (www.energie-effizienz-experten.de) oder ein Fachunternehmer(in) eingebunden sein.
  - Er/sie prüft und bestätigt die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen gemäß der Anlage zur "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)"

* Eigentümer heißt auch Eigentümerin und Eigentümer-(Ehe)paar (beide im Grundbuch eingetragen)

Basierend auf: BMWE und KFW-Veröffentlichung

Wärmepumpen-Förderung:
Was gilt für MFH mit mehreren Wohneigentümern*?

Energiewende
ER(H)langen e.V.

- Höhe des Grundbetrages je Wohneinheit (reduziert sich nicht halbjährlich)
  - 1te Wohneinheit: € 28.000
  - von 2ter bis 6te Wohneinheit: € 15.000
  - Ab 7te Wohneinheit €. 8.000

- Wie beim selbstgenutzten Haus reduziert sich ab 1.2. halbjährlich:
  - Die max. Fördersumme - € 750
  - Der Klimageschwindigkeitsbonus - 4 %

* Eigentümer heißt auch Eigentümerin und Eigentümer-(Ehe)paar (beide im Grundbuch eingetragen)
Basierend auf: BMWE und KFW-Veröffentlichung

Wärmepumpen-Förderung:
Beispiel für MFH mit mehreren Wohneigentümern*

Energiewende ER(H)langen e.V.

Eine WEG eines Wohnhauses mit 8 Wohnungen und mehreren Eigentümern* beantragt im Sept 2028 die Förderung einer Wärmepumpe

	was gilt ab 21.7.2026?				was gilt im Sept 28?		
Förderposition	**Höchstsätze in €**	**Förderung in %**	**Förderung in €**	**Änderung**	**Höchstsätze in €**	**Förderung in %**	**Förderung in €**
Grundbetrag für Wohngebäude	28.000	30%		minus €750/Halbjahr	26.500	30%	
für die 2te bis 6te Wohneinheit á € 15.000	75.000	30%			75.000	30%	
Für die 7te bis 8te Wohneinheit à € 8.000	16.000	30%			16.000	30%	
Gesamtsumme Förderhöchstbetrag Grundförderung	119.000	30%	35.700		117.500	30%	35.250
Beispiel: Ein Eigentümer* kann 1/8 Klimageschwindigkeitsbonus beantragen	19.040	16%	2.380	Minus 4% Punkte je Halbjahr	14.687,50	4%	587,50

* Eigentümer heißt auch Eigentümerin und Eigentümer-(Ehe)paar (beide im Grundbuch eingetragen)
Basierend auf: BMWE und KFW-Veröffentlichung